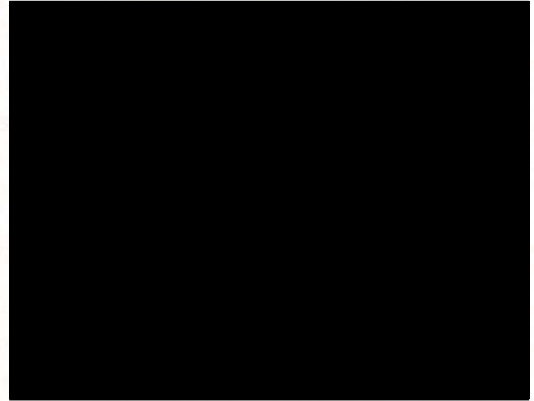




Der Bürgermeister · Postfach 10 09 20 · 42547 Velbert

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Stadtentwicklung



2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen

hier: Stellungnahme der Stadt Velbert

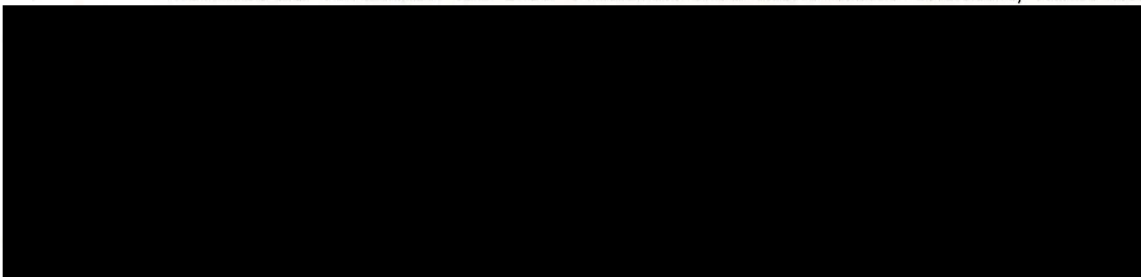
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zum überarbeiteten Planentwurf im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Stellungnahme der Stadt Velbert zum ersten Beteiligungsverfahren vom 11.08.2025 ist mit Ausnahme der Rückmeldung zum Ziel 6.1-1 aufrecht zu erhalten. Ergänzend dazu nehme ich seitens der Stadt Velbert wie folgt Stellung:

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich Erläuterungen

- Die Beschränkung der Nachnutzung auf gewerbliche Nutzungen ist mit Blick auf die Schwierigkeiten, gewerbliche Flächenbedarfe im Stadtgebiet zu verorten, nachvollziehbar und insofern zu begrüßen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es gerade bei gewerblichen Brachen im Innenbereich bzw. in einer Gemengelage schwierig bis unmöglich ist, insbesondere aufgrund von Nutzungs- und Immissionskonflikten, eine gewerbliche Nutzung fortzuführen. Gerade in innerstädtischen Bereichen, in denen außerdem ein hoher Wohnungsbedarf besteht, schränkt die im LEP vorgesehene Regelung die kommunale Planungshoheit ein und birgt die Gefahr, dass Flächen, auf denen eine gewerbliche Nachnutzung aufgrund der o.g. Konflikte nicht möglich ist, nicht einer Entwicklung zugeführt werden können. Insofern ist positiv festzustellen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf für diesen Grundsatz Ausnahmen für Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt vorsieht. Jedoch bleibt unklar, was genau unter einem „erheblichen, nicht verorteten Bedarf“ konkret zu verstehen ist. Des Weiteren wird nicht näher erläutert, nach wie vielen



Jahren der gescheiterten gewerblichen und industriellen Nachnutzung die Ausnahmeregelung greift.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

- Die Änderungen werden mit Blick auf die Klarstellung und damit Anwendbarkeit der Regelung begrüßt. Die Ergänzungen im überarbeiteten LEP-Entwurf werden zudem als sinnvoll und nachvollziehbar erachtet, um eine flächendeckende Versorgung auch im Nahbereich sicherzustellen.

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

- Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme durch FFSA ist ein nachvollziehbares Ziel. Die Systematik der Regelung erschließt sich aus planerischer Sicht jedoch auch im überarbeiteten LEP-Entwurf nicht. Es existiert weiterhin kein für die Bauleitplanung handhabbarer Grenzwert in Bezug auf die installierte Leistung. Es fehlt ein Größenbezug, der sich in der kommunalen Bauleitplanung fassen lässt. Dies kann sowohl ein absolutes Flächenmaß als auch eine anteilsgesteuerte Regelung sein. Außerdem ist nicht erkennbar, warum durch landesweite Grenzwerte ein Windhundrennen unterstützt wird, anstatt vergleichbar der Zielwerte für den Windenergieausbau Werte für die einzelnen Planungsregionen zu definieren.
- Der Grund für die zeitliche Staffelung erschließt sich auch im überarbeiteten LEP-Entwurf nicht, da durch die Zweiteilung potenziell ein Zeitraum entsteht, in dem Bauleitplanung für FFSA nicht möglich ist, wenn zum Beispiel bereits 2029 der Grenzwert von 7,1 GW erreicht ist. Zunächst wären Planungen für FFSA dann nicht möglich, ab dem 01.01.2031, sobald der zweite Grenzwert von 15,7 GW gilt, jedoch wieder.

Ich bedanke mich für die Beteiligung im Verfahren und verbleibe

